

Satzung des Vereins Deutscher Teckelklub Gruppe Frankfurt/Main e.V.

§1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Teckelklub Gruppe Frankfurt/Main e.V." (DTK-Gruppe Frankfurt/Main e.V.). Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main.
Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
2. Der Verein ist Nachfolger der nichtrechtsfähigen Gruppe Frankfurt/Main des Deutschen Teckelklubs gegr. 1888 e.V.
3. Der Verein ist eine Gruppe des Deutschen Teckelklubs gegr. 1888 e.V. (DTK) und der Arbeitsgemeinschaft der Hessengruppen im DTK. Für den Aufbau und die Tätigkeit des Vereins sind die Satzung des DTK sowie die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften und Gruppen in der jeweils gültigen Fassung bindender Bestandteil.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten und seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des deutschen Wildes zu dienen.
Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere auch die Beratung in Fragen der Teckelzucht entsprechend den Richtlinien des DTK gegr. 1888 e.V.
2. Die Ausrichtung von Ausstellungen, Zuchtschauen und Jagdgebrauchsprüfungen sollen, neben vielen anderen Maßnahmen, den Vereinszweck erfüllen. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen aller ordentlichen Teckelzüchter und -halter.
3. Der Verein fördert die gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern durch Veranstaltungen, die der Beratung in Fragen der Hundehaltung und Hundezucht und der Geselligkeit dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelklubs sein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) bzw. von der Föderation Cynologique Internationale (FCI) nicht anerkannt ist.
Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig einer anderen DTK-Gruppe angehören.
3. Hundehändler können keine Mitglieder sein, gleichfalls keine berufsmäßigen Züchter.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Wille, Mitglied der DTK-Gruppe Frankfurt/Main e.V. zu werden, ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand durch Aufnahmeantrag zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Seine Entscheidung wird dem Antragsteller bekanntgegeben.

2. Bei Ablehnung eines Antragstellers durch den Vorstand hat jener das Recht die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen. Bei Verweigerung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand der AG-Hessen angerufen werden. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§6

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für Sie entfällt der Beitrag an die DTK-Gruppe Frankfurt/Main e.V., nicht der Beitrag an den DTK und an die Arbeitsgemeinschaft der Hessengruppen im DTK.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch fristgerechte Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluß, durch Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Schriftführer zu richten.
3. Mitglieder, die den Vereinsfrieden in erheblicher Weise stören oder den Interessen der DTK-Gruppe Frankfurt/Main e.V. bzw. denen des DTK zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - b) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
der Obmann für Jagdgebrauch und Prüfungswesen,
der Obmann für Ausstellungswesen,
der Obmann für die Zucht,
der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit,
der Obmann für Geselligkeit.
der Obmann für Bodenjagd
der Obmann für Jagdhornblasen
der Obmann für Jugendarbeit
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Verhältnis zueinander ist der 2. Vorsitzende jedoch nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - c) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind. Einzelnen Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme des Schatzmeisters, können mehrere Aufgaben übertragen werden.
 - d) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste

Mitgliederversammlung für den Rest des Vier-Jahreszeitraums. Die Amtszeit endet dann analog der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Bis zur Ersatzwahl bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung erforderlichenfalls kommissarische Vorstandsmitglieder benennen. Diese haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, so ist auf Antrag geheim abzustimmen.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

3. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen des Vereines zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit;
bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§10

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (vor der Generalversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Hessengruppen und vor der Generalversammlung des DTK) statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen vier Wochen zu entsprechen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen (Poststempel) unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.
4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
Wahl der Rechnungsprüfer;
Festsetzung des Vereinsbeitrages;
Beschlüsse über Satzungsänderungen.
5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand 14 Tage (Poststempel) vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

§11

Beschlußfähigkeit, Führung der Protokolle

1. Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 10% der eingeschriebenen Mitglieder erschienen sind.
2. Der Versammlungsleiter muß zu Beginn einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung die Beschlußfähigkeit überprüfen und

bekanntgeben. Bei den anschließenden Abstimmungen gelten die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- Über jede Vorstandssitzung sowie über ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Art der Abstimmung (geheim, offen etc.) sowie das Ergebnis sind jeweils in das Protokoll aufzunehmen.

§12

Beiträge

- Die Höhe des Beitrages für die DTK-Gruppe Frankfurt/Main e.V. wird jeweils für das nächste Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- Der Beitrag enthält die für den Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der Hessengruppen im DTK bestimmten Anteile. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- Ist ein Mitglied nach Ablauf von 6 Monaten des Geschäftsjahres dem Verein beigetreten, so ist nur die Hälfte des Beitrages zu entrichten.
- Für Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder, die mit dem Mitglied in Hausgemeinschaft leben) kann ein geringerer Beitrag festgesetzt werden.

§13

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. In dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine 2. außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vermögens des Vereins, das ausschließlich und unmittelbar einer gemeinnützigen Frankfurter Institution zufließen soll, die von der Stadt Frankfurt am Main benannt werden muß.

§14

Schlußbestimmung

- Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung der DTK-Gruppe Frankfurt/Main e.V. am 11. März 1987 beschlossen worden.
- Der Vorstand wird ausdrücklich beauftragt, die Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main zu beantragen.
- Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.